



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP
Office fédéral de l'état civil OFEC
Michel Montini, avocat

PartG

Fakten und Zahlen des BJ

PartG, Fakten und Zahlen des BJ

- Statistische Daten
- Entwicklung der Rechtsprechung und Praxis
- Laufende oder künftige Änderungen der Rechtssetzung
- Convention de la CIEC
- Ergebnisse der Studie 2008 zur Anwendung des PartG
 - Befragung von Betroffenen
 - Befragung der Zivilstandsbehörden
- Schlussfolgerungen

Statistische Daten:

Quelle Bundesamt für Statistik 17.5.2010

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/fr/index/themen/01/06/blank/key/07.Document.111032.xls>

	Total	Männliche Paare	Weibliche Paare
2007	2004	1431	573
2008	931	660	271
2009p	870	586	284

p = provisoische Daten

Statistische Daten

- > 70% Männer-Paare

Mögliche Erklärung: Höhere Akzeptanz von Männerpaaren in der Gesellschaft

- 45 X mehr Heiraten in derselben Periode (ca. 40'900 /Jahr)
 - Durchschnittlich 5-10% Homosexuelle ⇒ Nachholeffekt
 - Allgemeine Tendenz: weniger Heiraten
 - Heirat erst beim ersten Kind
 - Eines von 6 Kindern wird unehelich geboren
 - Kindsanerkennungen haben sich zwischen 1996 und 2006 verdoppelt
 - Offizielles *Coming out*

PartG, Fakten und Zahlen des BJ

- 30% der Partnerschaften im Kanton ZH eingetragen
- 2007, jede fünfte Partnerschaft in der Stadt Zürich (380)
- Viele Eintragungen in anderen Regionen (2007/08)

Kanton	2007	2008
VD	>230	>100
BE	>190	>100
GE	>150	>130
AG	>100	>40

- Konzentration in den Städten
- 40% der Partnerschaften in Städten mit mehr als 30'000 Einwohnern.
 - Bessere Akzeptanz
 - Konzentration der Zivilstandsämter

Entwicklung der Rechtsprechung CH

BGE v. 2.2.2010 (5A-785/2009)

- März 2009, Weigerung eine Partnerschaft einzutragen
 - Schweizer Partner geb. 1936
 - Brasilianischer Partner geb. 1976, Einreiseverbot in CH wegen illegaler Ausübung der Prostitution
- Beschwerden beim VerwGer VD und beim BGer abgelehnt
- Begründung des BGer:
 - Verfassungsbeschwerde unzulässig, Zivilrechtsbeschwerde ungenügend begründet
 - Keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
 - Die Weisungen des EAZW sind öffentlich zugänglich gem. Art. 84 III a ZStV, entsprechend Art. 6 II PartG

Entwicklung der Rechtsprechung CH

BGE 2.2.2010 (5A-785/2009)

- Keine Absicht der Gründung einer Lebensgemeinschaft gem. Art. 2 II und 12 ff. PartG
- Falsche Vorstellung der Institution
- « Gute Zusammenarbeit », « gute Freundschaft », « Keine Heirat aber eine Partnerschaft ohne wirkliche Liebe sondern gemeinsames Vergnügen », « beschützender Vater oder Grossvater », Person, die sich um Haushalt und Küche kümmert »
- Rückschaffungsverfahren gegen brasilianischen Partner
- Grosse Altersdifferenz (40 Jahre)
- Keine gemeinsame Sprachkenntnisse

Bedeutende Entwicklungen der internationalen Rechtsprechung

- Adoption durch nicht verheiratete Paare (Art. 264a ZGB)
 - Urteil Emonet vs. Schweiz v.13.12.2007
 - März 2000: Isabelle Emonet, querschnittgelähmt
 - Adoptionsgesuch durch Lebenspartner der Mutter
 - Zulassung durch KantGer GE
 - Verlust der mütterlichen Verwandtschaft durch Zivilstandsamt GE bestätigt durch Justizdep. GE
 - VerwGer GE annulliert die Entscheide
 - Beschwerde des BJ an das BGer gutgeheissen
 - Beschwerde an Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Bedeutende Entwicklungen der internationalen Rechtsprechung

Urteil Emonet vs. Schweiz v. 13.12.2007

- Einstimmiges Urteil des EGMR
 - Die Unterdrückung der Verwandtschaft ist ein, in einer demokratischen Gesellschaft unnötiger, durch keinen Zweck zu rechtfertigender, schwerwiegender Eingriff
 - Eine mechanische und blinde Anwendung des Rechts widerspricht dem Wunsch aller betroffenen Personen
-> Verletzung von Art. 8 EMRK (Respekt des Privat- und Familienlebens)
 - Kommentar:
 - Keine grundsätzliche Auswirkung des Urteils: Art. 264a ZGB bleibt gültig ausser bei « ausserordentlichen Umständen »
 - Erwachsene Person, aber mit Behinderung, welche besonderer Pflege und affektiver Unterstützung bedarf

Bedeutende Entwicklungen der internationalen Rechtsprechung

Adoption durch eine homosexuelle Person

- Urteil vom 22.1.2008 E.B. vs. Frankreich (10 gegen 7 Stimmen)
 - Änderung der Gerichtspraxis (Fretté vs. F, 26.2.2002)
 - Adoptionsverweigerung ist diskriminierend und verletzt Art. 14 und 8 EMRK
(Diskriminierungsverbot + Schutz des Privat- und Familienlebens)
 - «Ist die sexuelle Orientierung betroffen, bedarf es besonders schwerwiegender und überzeugender Gründe um eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen »
 - « Das französische Recht erlaubt die Adoption durch eine ledige Person und eröffnet somit auch einer ledigen homosexuellen Person, ein Kind zu adoptieren »

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

Interpellation NR Mario Fehr (08.3157; März 2008)

- Aufhebung des Adoptionsverbots für Lesben und Schwule
- Fehr fragt den BR, ob er bereit sei, das Verbot aufzuheben
- Antwort des BR v.14.05.08:
 - *1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil E. B. gegen Frankreich vom 22. Januar 2008 auf eine Verletzung von Artikel 8 EMRK erkannt, weil die französischen Behörden einer Frau die Adoption hauptsächlich wegen ihrer lesbischen Veranlagung verweigert hatten.*

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

- Antwort BR auf Interpellation Fehr v. 14.05.08 (Fortsetzung)
 - *Aus diesem Urteil darf nicht voreilig der Schluss gezogen werden, dass auch das in Art. 28 PartG erwähnte Adoptionsverbot die EMRK verletzt. So ist darauf hin-zuweisen, dass im vom EGMR beurteilten Fall die adoptionswillige Frau mit ihrer Partnerin in einem Konkubinat und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft - ein solches Institut kennt Frankreich gar nicht - lebte. Zur Beurteilung stand damit ein Sachverhalt, der von vornherein nicht unter das Partnerschaftsgesetz fällt, sondern eine Einzeladoption betrifft. Eine solche aber verbietet das schweizerische Recht auch einer gleichgeschlechtlich veranlagten Person nicht (Art. 264b ZGB).*
 - *Verpönt ist hier im Gegenteil, wie dies nun auch der EGMR mit Blick auf Artikel 8 EMRK annimmt, eine Diskriminierung wegen der Lebensform (Art. 8 Abs. 2 BV).*

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

- Antwort BR auf Interpellation Fehr v. 14.05.08 (Fortsetzung)
- *2. Das Partnerschaftsgesetz wurde vom Parlament am 18. Juni 2004 verabschiedet. Dagegen wurde erfolglos das Referendum ergriffen, sodass das Gesetz schliesslich am 1. Januar 2007 in Kraft treten konnte. Der Bundesrat ist überzeugt davon, dass die breite Akzeptanz des Partnerschaftsgesetzes in der Schweiz auch damit zu tun hat, dass mit ihm die Diskriminierung gleichgeschlechtlich veranlagter Personen beseitigt werden konnte, **ohne** den eingetragenen Partnern gleichzeitig den Weg zur Adoption (und zur medizinisch assistierten Fortpflanzung) zu öffnen. Vor diesem Hintergrund ist für den Bundesrat eine Revision von Artikel 28 PartG zurzeit nicht opportun.*

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

- Scheidungsrecht: Aufhebung der 2-monatigen Bedenkfrist bei einvernehmlicher Scheidung
 - 1.2.2010 Inkrafttreten der Revision von Art. 111 ZGB (parl. Initiative Erwin Jutzet (04.444; Juni 2004)
 - Identische Vorschriften des ZGB und des PartG (Art. 29
- Hochzeit: Aufhebung der Bedenkfrist von 10 Tagen ?
 - Gem. Art. 100 ZGB, Art. 68 und 75g ZStV
 - Revision des ZGB wird von Zivilstandsbehörden regelmässig gefordert

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

Heirat und eingetragene Partnerschaft bei unrechtmässigem Aufenthalt

• 1.1.2011 Inkrafttreten verschärfter Aufenthaltsbestimmungen (ZGB, PartG und BG über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA), ZStV und weiterer Texte)

- Partner müssen während des Vorverfahrens ihren Aufenthalt rechtmässig begründen
- Erweiterter Zugang der Behörden zum Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS
- Bei illegalem Aufenthalt des ausländischen Partners Meldung an die Migrationsbehörden
- Ziel: 2008 eingeführte Massnahmen gegen Scheinehen vervollständigen (Art. 6, 9 PartG)

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts

- Inkrafttreten auf 1. Januar 2011
- Angleichung der eing. Partnerschaft an die Ehe
- Abschaffung von Art. 35 PartG und des Gerichtsstandsgesetzes
 - Gerichtsstand und Verfahren sind bei Partnerschaft und Ehe identisch (24, 28, 198, 305 ZPO)
 - Ausstandsgründe identisch (Art. 47 ZPO, 56 StPO)
 - Identische (Zeugen-)Verweigerungsgründe (Art.165 ZPO 168 StPO)

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

- Erwachsenenenschutz
 - 19.12.08 Parlament stimmt Änderung zu
 - Aufhebung von Art. 3 II PartG (Aufgrund der Ehe- und Partnerschaftsgarantie von Art. 14 BV sehr eingeschränkte Zustimmungsverweigerung des Vormundes)
 - Vertretungsvollmacht *de lege* des eingetragenen Partners einer urteilsunfähigen Person ausser bei Entmündigung und Bestehen einer Vormundschaft gemäss Art. 374 nZGB
 - Die üblicherweise notwendigen Rechtshandlungen zur Erfüllung der Bedürfnisse der unmündigen Person
 - Übliche Verwaltung der Einkünfte und Vermögen
 - Wo notwendig das Recht von der Korrespondenz Kenntnis zu nehmen und diese zu erledigen
- ⇒ Ausweitung der Vertretungsvollmacht (Art. 15 PartG)
- Inkrafttreten voraussichtlich 2013

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

- Namensrecht der Ehegatten und Partner
 - 22.4.1994 Urteil des EGMR in Sachen Burghartz vs Suisse
 - Art. 160 ZGB unvereinbar mit dem Gleichstellungsprinzip der Ehegatten
 - 1.7.1994 Inkrafttreten rev. ZStV (Rechtsgleichheit)
 - Trotz verschiedener parlamentarischer Initiativen und Gesetzesentwürfe bis heute keine Einigung im Rat für ein menschenrechtskonformes Namensrecht

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

- Stellungnahme des Bundesrates v. 12.12.2008:
„Anlässlich der Beratungen zum PartG wurde auf die Übertragung der im Eherecht in Bezug auf Namen und Bürgerrecht geltenden Regeln verzichtet, weil die Gleichberechtigung der Ehegatten darin nicht garantiert ist. Dies ändert mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Bundesrat stellt deshalb den Antrag, die Möglichkeit der Wahl eines gemeinsamen Namens auch für die in eingetragener Partnerschaft lebenden Paare als zusätzlichen Artikel 12a *im Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 zu verankern*“

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

- Zwangsheirat
 - 17.11.2007 Bericht über Vorentwurf des BR für verstärkte Massnahmen für Zwangsheiraten
 - Zusätzliche Nichteintretensgründe im ZGB (« Signalwirkung »)
 - Zwei neue Ungültigkeitsgründe für Personen unter 18 Jahren und gegen freien Willen der Eheleute abgeschlossene Ehe
 - Ausdehnung auf eingetragene Partnerschaft vorgesehen – Gleichbehandlungsgrundsatz
 - Botschaft des Bundesrates dieses Jahr

Laufende oder geplante Gesetzesreformen

- Vorsorgeausgleich bei Scheidung
 - 16.12.2009 Bericht des Bundesrates zum Vorentwurf
 - Grundsatz der hälftigen Teilung beibehalten
 - Neu hälftige Teilung auch dann wenn eine Person bereits invalid oder pensioniert ist
 - Abweichungen vom Grundsatz einfacher möglich
 - Besserer Schutz des berechtigten Ehegatten
 - Klärung umstrittener Fragen
 - Anwendung mit Rechtsverweis auf eingetragene Partnerschaften (35 PartG, 307 ZPO, 65a IPRG, etc.)

Übereinkommen über die Anerkennung eingetragener Partnerschaften

- Am 5.9.2007 durch Internationale Kommission für Zivilstandswesen (CIEC) verabschiedet
 - <http://www.ciec1.org/Conventions/Conv32.pdf>
 - „Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine « eingetragene Lebenspartnerschaft » eine Verpflichtung zur gemeinsamen Lebensführung zwischen zwei Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts, das von einer öffentlichen Behörde eingetragen wird, jedoch keine Ehe “
 - Vereinfachung der Anerkennung in einem Signatarstaat von Schliessung, Auflösung oder Annullierung einer in eingetragenen Partnerschaft eines anderen Staates
 - Unterzeichnet von Portugal (1.10.2008) und Spanien(23.7.2009)

Untersuchung zur Anwendung des PartG

- 2008 durchgeführt gemeinsam mit LOS und Pink Cross
- Auswertung durch Pink Cross
 - Über 300 Teilnehmende
 - 149 Frauen
 - 147 Männer
 - Mehrheit in einer Beziehung (244 zu 41)
 - Partnerschaft CH (110) oder Ausland (4)
 - Konkubinat (84)
 - Kantonal eingetragene Partnerschaft(12)
 - Eintragungen wurden vorgenommen im Rahmen einer
 - Zeremonie mit Gästen(85)
 - Am Schalter(47)
 - 5 Zugangsverweigerungen für Hochzeitszimmer

Untersuchung zur Anwendung des PartG

Sehr erfreuliche Resultate:

- 208 Personen zufrieden(145), sehr zufrieden (63) durch den Kontakt mit den Zivilstandsbehörden, deren Aufsichtsbehörden und Auslandsvertretungen
- Weniger als 20 Personen einigermaßen (17), oder wenig zufrieden (2)
- Über 90% sind mit Arbeit der Zivilstandsbehörden zufrieden (Nicht dasselbe Bild betreffend Steuerbehörden und Pensionskassen!)

Untersuchung zur Anwendung des PartG

- Verschiedene besonders lobende Kommentare:
 - Zivilstandsamt Zurich: « vorbildlich »
 - Zivilstandsamt Estavayer-le-Lac: « sehr zukommend, gleichberechtigt behandelt und betreut »
- Hoher Befriedigungsgrad betr. Umsetzung des PartG:
 - 202 Personen, zufrieden (164), sehr zufrieden (38)
 - 20 Personen einigermaßen, 5 wenig, 3 personnes gar nicht zufrieden
 - Unzufriedene entsprechen 12%

Untersuchung zur Anwendung des PartG

- Positive Elemente der Eintragung
 - Soziale und rechtliche Anerkennung (186)
 - Erbrechtliche Vorteile (180)
 - Vorteile bezüglich Aufenthaltsrecht/Fremdenpolizei (50)
 - Andere Vorteile
 - Vereinfachung der administrativen Abläufe (Spitalbesuch, gemeinsamer Erwerb von Immobilien, Zeugenverweigerungsrecht)
 - Anerkennung des Familienstatus
- 2/3 der Personen ohne feste Beziehung würden sich eintragen lassen, wenn sie die richtige Person finden würden

Die Institution hat mehr Vor- als Nachteile!

Untersuchung zur Anwendung des PartG

- Negative Elemente der Eintragung
 - Steuerliche Nachteile (49)
 - Beschränkte Auswirkungen auf das Verwandtschaftsverhältnis(36)
 - Nachteile im Sozialversicherungsrecht (37)
 - Angst vor Stigmatisierung / Diskriminierung(22)
 - Unterschiedliche Behandlung gegenüber Heirat (Eintragung ohne Zeugen, Keine vereinfachte Einbürgerung für ausl. Partner, stigmatisierende Zivilstandsbezeichnung, Keine Möglichkeit eines gemeinsamen Namens)

„Ich finde die Untersuchung gut. Ich hoffe, dass sie konstruktive Verbesserungen auslösen wird“

Untersuchung bei Zivilstandsämtern

- Ca. 70 Zivilstandsämter befragt
- Ebenfalls sehr positive Ergebnisse!
 - Zivilstandsbeamte zufrieden (28), bzw. sehr zufrieden (19) mit der Umsetzung des PartG
 - Keine Probleme mit den Partnern, Freunden oder Familienmitgliedern
 - Respekt vor der Funktion, sehr emotionale Erfahrungen, Dankesbezeugungen der Paare
 - Eindruck dass die betroffenen Personen zufrieden (15), bzw. sehr zufrieden (36) sind

Untersuchung bei Zivilstandsämtern

- Erwartungen der gleichgeschlechtlichen Paare erfüllt
 - Anliegen der Zivilstandsbeamten, dass sich die Paare wohl fühlen
 - Festliche Zeremonie, oft einer Hochzeit ähnlich
 - Fast alle Zivilstandsämter stellen Hochzeitszimmer zur Verfügung, teilweise umbenannt in „Festsaal“ oder „Heirats- und Partnerschaftszimmer“
 - Bis auf wenige Ausnahmen nehmen alle Zivilstandsbeamten Partnerschaftseintragungen vor

Untersuchung bei Zivilstandsämtern

Aus Sicht der Zivilstandsämter:

- Hauptgründe für das Eingehen einer Partnerschaft (in der Reihenfolge der Bedeutung)
 - Soziale und rechtliche Anerkennung
 - Erbrechtliche Vorteile
 - Fremdenpolizeiliche Auswirkungen
- Folgende Gründe halten Paare nicht davon ab, sich eintragen zu lassen:
 - Die Furcht vor Diskriminierung/Stigmatisierung
 - Beschränkte Wirkung auf Verwandtschaftsverhältnis

Untersuchung bei Zivilstandsämtern

- Paare sind grundsätzlich gut informiert und stellen wenig Fragen,
- Fragen betreffen hauptsächlich
 - Persönliche Auswirkungen (Zivilstand, Name, Bürgerrecht)
 - Auswirkungen auf Ausländerstatus
 - Vermögensrechtliche Auswirkungen (i.B. Erbschaftsrecht)
 - Seltener Auswirkungen auf Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Untersuchung bei Zivilstandsämtern

- Erwartungen der Paare für Verbesserungen (von einigen Zivilstandsämtern erhoben)
 - Trauzeugen nicht gefordert
 - Bekräftigung der Partnerschaft durch ein « Ja » nicht gefordert
- Erwartete Verbesserungen durch Zivilstandsämter
 - Aufhebung der unterschiedlichen Regelung zwischen Ehe und Partnerschaft bezüglich Bedenkfrist (10 Tage)
 - Ungleiche Vorschrift
 - Organisatorische Probleme

Schlussfolgerungen

- Sehr positive Zwischenbilanz
 - Spiegelt hohe Zustimmung Referendum v. 5.6.2005 (58%)
 - Akzeptanz der allg. Bevölkerung tendenziell steigend
 - Thema ist « salonfähig » (Bsp. Veranstaltung ZH Kantonalbank)
- Diskussion ist **noch nicht** beendet
 - Diskussion verlagert sich Richtung Öffnung der Ehe
 - Interesse heterosexueller Paare an anderen Familienformen
 - Annäherung oder Verwischung der Institutionen ?
 - Verkürzung der Wartezeit bei Scheidung auf Klage eines Ehegattens
 - Aufhebung der Bedenkfrist bei Scheidung auf gemeinsames Begehren

Schlussfolgerungen

- Die Diskussion um PartG noch nicht beendet (Fortsetzung folgt)
 - Adoption und künstliche Befruchtung?
 - ⇒ Stiefkindadoption
 - Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare?

PartG, Fakten und Zahlen des BJ

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!